

Die soziale Ecke

LaufRAD zum Behinderungsausgleich für rheumakranke Kinder und Jugendliche als Hilfsmittel anerkannt



Bislang war es für rheumakranke Kinder und Jugendliche mit Mobilitätseinschränkungen sehr schwierig ein LaufRAD als Hilfsmittel durch die Krankenkassen finanziert zu bekommen. Das hat sich nun geändert, da das LaufRAD der Firma Ilting ab sofort ein anerkanntes Hilfsmittel ist.

Für viele - vor allem stark - betroffene junge Patienten ist das LaufRAD eine wichtige Unterstützung, um den Schulweg und Wege im Alltag bewältigen zu können.

Das LaufRAD ermöglicht die Aufnahme des Körpergewichtes durch den Sitz und einen symmetrischen Bewegungsablauf im weitgehend entlasteten Zustand. Da das Körpergewicht durch den Sattel getragen wird, kann das Kind die Gelenke der unteren Extremitäten im weitgehend entlasteten Zustand bewegen, so einer Schonhaltung und Fehlstellung entgegenwirken und den Gelenkstoffwechsel fördern. Darüber hinaus wird die beteiligte Muskulatur trainiert und dem Kind eine altersgemäße Mobilität ermöglicht.

Um ein LaufRAD zu erhalten reicht nun eine Verordnung durch den Arzt. Dieser sollte auf dem Rezept vermerken:

LaufRAD als Mobilitätshilfe zum Behinderungsausgleich

Amtlich bestätigt als Hilfsmittel wurde das LaufRAD - durch die intensiven Bemühungen der Firma Ilting – durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg L1KR56/14 vom 22.02.2018 sowie durch das Bundessozialgericht Kassel B3KR5/18R vom 16.08.2018.

Die Positions-Nummer im Hilfsmittelkatalog des GKV-Spitzenverbandes für das LaufRAD von der Firma Ilting lautet: **22.51.05.0001**

Weitere Details zur Eintragung im Hilfsmittelverzeichnis sind auf der folgenden Seite zu finden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.laufRAD-ilting.de>

Hilfe bei Fragen zum LaufRAD gibt es im Familienbüro.

Telefon: 02526-300-1175

E-Mail:

familienbuero@kinderrheuma.com

Kathrin Wersing/ Jutta Weber

Februar 2019

*War unsere Beratung hilfreich? Dann helfen Sie uns, damit wir auch in Zukunft Beratungen zum Thema Sozialrecht und Integration in Kindergarten, Schule und Beruf anbieten können: **Werden Sie Mitglied im Bundesverband Kinderrheuma e.V.***

Weitere Infos und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage www.kinderrheuma.com unter [Über uns/ Mitgliedschaft](#).

Der Inhalt dieser Informationsschrift wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Erstellung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Auszug aus dem Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes

Gruppe: 22 Mobilitätshilfen
Ort: 51 Straßenverkehr
Bezeichnung: Laufrad Leochrima HTL 16/12, HTL 20/12
Produktnummer: 22.51.05.001
Hersteller: ITI Innovative Technik Ilting
Aufnahmedatum: 07.01.2019

Merkmale:

Laufrad mit unterschiedlich großen Rädern, einem tiefen Durchstieg, einer verstellbaren Sattelstütze und einem verstellbaren Lenkervorbau und Bremsen. Ein Sattel gehört nicht zum Lieferumfang. Optional werden eine Führungsstange (für HTL 16/12) sowie einer Fußstütze/ Fußkonsole als Zubehör angeboten. Der Hersteller weist in der Gebrauchsanweisung darauf hin, dass das Laufrad nicht den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) entspricht und nicht auf öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Straßen – und Fahrradwegen) eingesetzt werden darf.

Ausführungen:

High Tech Laufrad 16/12, Art.-Nr. HTL 16/12

Nach Herstellerangaben für Personen mit einer Schrittlänge von ca. 35 cm bis ca. 60 cm.-

Länge: 115 cm, Gewicht: ca. 11 kg, Beladung: ca. 105 kg

High Tech Laufrad 20/12, Art.-Nr. HTL 20/12

Nach Herstellerangaben für Personen mit einer Schrittlänge von ca. 55 cm bis ca. 85 cm.

Länge: 120 cm, Gewicht: ca. 14 kg, Beladung: ca. 105 kg

Indikation:

Die Versorgung mit einem Laufrad kommt im Einzelfall in Betracht, wenn es zum Ausgleich einer Behinderung zur Erschließung des Nahbereichs erforderlich ist, beispielsweise bei Rheumapatienten oder bei Kleinwüchsigkeit. Versicherte haben bei der Versorgung mit dem Laufrad einen Eigenanteil zu leisten, da es auch Merkmale eines handelsüblichen Fahrrades aufweist bzw. dieses ersetzt und somit gleichzeitig ein Hilfsmittel und einen Gebrauchsgegenstand darstellt. Laufräder für (Klein-)Kinder sind generell als allgemeine Gebrauchsgegenstände anzusehen und fallen nicht in die Leistungszuständigkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung.